

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Northeim
(Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 10.03.2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBL. S. 434) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz – KrWG) vom 24.02.2014 (BGBL. I S. 212), zuletzt geändert am 04.04.2016 (BGBL. I S. 569), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBL. S. 273), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBL. S. 254), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Northeim vom 13.05.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1

(1) In § 3 Abs. 3 wird „§ 2 Abs.6 Ziff. 3“ durch „§16 Abs.4“ ersetzt.

(2) § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wer als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer für die Eigenkompostierung eine schriftliche Bestätigung vorlegt und die Kompostierung sowie die Verwertung des Kompostes vollständig auf dem angeschlossenen Grundstück sachgerecht durchführt. Wird die Eigenkompostierung statt Bio-Tonne gewählt, muss gewährleistet werden, dass alle anfallenden Bioabfälle –auch im Winter- kompostiert werden. Für die fachgerechte Kompostierung ist die Mischung von strukturalarmen Material wie Küchenabfälle, Rasenschnitt, Laub usw. mit strukturreichem Material wie Äste, Heckenschnitt, Stauden usw. unverzichtbar.

Die schriftliche Bestätigung setzt voraus, dass

1. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
2. auf dem betreffenden Grundstück eine Gartenfläche von mindestens 50 m² je Grundstücksbewohnerin und –bewohner vorhanden ist,
3. der Kompostplatz nachweislich von allen Personen aus allen Haushalten des Grundstückes genutzt werden kann.

Der schriftlichen Bestätigung ist weiterhin ein Lageplan des betreffenden Grundstückes mit eingezeichneter Gartenfläche sowie Fotoaufnahmen des betreffenden Grundstückes, der Gartenfläche und der Kompostiermöglichkeit beizufügen.

Die Kompostierung ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklungen vermieden werden und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt werden kann. Überprüfungen der örtlichen Verhältnisse sind durch Landkreisbedienstete zu dulden.

§ 2

(1) § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Altpapier aus Haushalten ist dem Landkreis in Wertstoffbehältern gemäß § 16 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 an festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. Wer keinen Platz für einen Altpapierbehälter hat, kann das Altpapier gebündelt, in Pappkartons oder in sonstigen geeigneten, leicht entleerbaren Behältern, und zwar in Gebinden von höchstens 50 x 50 x 100 cm und einem Gewicht von höchstens 20 kg bereit legen. Altpapier wird in der Regel vierwöchentlich abgeholt.

(2) In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Ein Wertstoffbehälter gemäß § 16 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 kann bereitgestellt werden, wenn das Grundstück gemäß § 3 Abs. 3 mit Restabfallbehältern gemäß § 16 Abs. 4 angeschlossen ist.

§ 3

(1) In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 7 eingefügt:

Saisonbiotonnen werden nur zusätzlich zur Eigenkompostierung oder einer vorhandenen Jahres-Biotonne bereitgestellt.

(2) In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 5 eingefügt.

Dies gilt auch, wenn das tatsächlich vorhandene Behältervolumen von dem im Gebührenbescheid berechneten Volumen abweicht.

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

(3) § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die zu erwartende Bioabfallmenge wählen die für den Bereich Restabfall Anschlusspflichtigen die als ausreichend angesehenen Bioabfallbehälter aus, sofern sie keine Eigenkompostierung betreiben.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für benachbarte, sich angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke können Abfallgemeinschaften gebildet werden, indem gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

In § 23 Abs. 1 werden die neuen Ziff. 9 und 10 eingefügt:

10. den oder die für ein Grundstück bereitgestellten Behälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umstellt, die Bereitstellung und Übernahme der erforderlichen Abfallbehälter nicht ermöglicht oder den Mitteilungspflichten bezüglich Beschädigung, Verlust oder Volumen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 16 Abs. 2),
11. hinsichtlich der Eigenkompostierung auf dem eigenen angeschlossenen Grundstück falsche Angaben macht oder entgegen der schriftlichen Bestätigung gemäß § 3 Abs. 5 keine sachgerechte Eigenkompostierung durchführt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft

Northeim, 13.05.2022

Klinkert – Kittel
Landrätin